

Archivordnung

der Stadt Breuberg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl 1 S. 757) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. 1. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. 1. S. 380), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breuberg am 19. November 2008 folgende Satzung (Archivordnung) beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Archivs

- (1) Die Stadt Breuberg unterhält ein Stadtarchiv. Dieses ist gegliedert in:
 - a. das Archiv, das sich im ehemaligen Rathaus im Stadtteil Neustadt befindet (es enthält den archivwürdigen Aktenbestand der ehemals selbständigen Gemeinden, der heutigen fünf Stadtteile der Stadt Breuberg);
 - b. das Archiv, das sich im ehemaligen Rathaus im Stadtteil Neustadt und zum Teil im Rathaus im Stadtteil Sandbach befindet (es enthält den archivwürdigen Aktenbestand der Stadt Breuberg seit deren Gründung);
 - c. das Archiv des Standesamtes, das sich im Rathaus im Stadtteil Sandbach befindet (es enthält die Bücher, Aufzeichnungen und Sammelakten der Standesämter der ehemals selbständigen Gemeinden, der heutigen fünf Stadtteile seit dem 01.01.1876 und des Standesamtes der Stadt Breuberg).
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- (3) In das Archiv zu überführende Bücher, Urkunden, Sammelakten und sonstige in der seitherigen Aufbewahrung bzw. Zuständigkeit des Standesamtes Breuberg befindlichen Unterlagen sind ausschließlich im Archiv des Standesamtes Breuberg im Rathaus im Stadtteil Sandbach zu archivieren.
- (4) Das Archiv zu § 1 Absatz 1 a) und b) wird verwaltet durch die jeweiligen von der Stadt berufenen Archivare; das Archiv zu § 1 Absatz 1 c) von den jeweiligen Standesbeamten der Stadt Breuberg.

§ 2

Benutzung von Archivgut

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts nicht entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung gelten,
 - a) die Einsichtnahme in Findmittel,

- b) die Einsichtnahme in Archivgut,
 - c) die Fertigung von Reproduktionen mittels Kamera ohne Blitzlicht,
 - d) die Anfertigung von Abschriften
- (3) Das Archivpersonal soll Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung unterstützen.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen.
- (2) Der Antragsteller hat der Archivverwaltung sein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivguts darzutun und glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antragsteller muß gleichzeitig schriftlich erklären, daß er bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadt Breuberg, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren wird. Er hat die Stadt Breuberg von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken
- a) wenn Grund zur Annahme besteht,
 - dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 - dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
 - dass der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde;
 - b) wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - c) wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Stadt Breuberg verletzt würde,
 - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts, seine Benutzung nicht zuläßt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten,
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der mit der Archivverwaltung vereinbarten Zeit bzw. in den Diensträumen des Standesamts während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer ist nicht zulässig.
- (2) Benutzer haben sich im Benutzerraum / in den Diensträumen des Standesamts so zu verhalten, daß andere weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

§5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung, als auch die Benutzung selbst zeitlich begrenzen. Das Archivgut kann dem Benutzer nicht ausgehändigt werden, es kann unter Aufsicht eingesehen werden. Das Archivpersonal erstellt die gewünschten Auszüge oder Kopien.
- (2) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut zu Ausstellungszwecken und im öffentlichen Interesse an andere Archive ausgeliehen werden. Das Archivgut des Standesamts ist hiervon ausgenommen. Wird Archivgut für Ausstellungen, deren Träger nicht die Stadt Breuberg ist, zur Verfügung gestellt, sollen je nach Bedeutung der Unterlagen Vereinbarungen über die Sicherheit und Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivguts abgeschlossen werden.

§6

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonst bei der Benutzung des Archivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadt Breuberg haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv auf Anforderung ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv auf Anforderung kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion sowie jeder Edition von Archivgut ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum der Stadt Breuberg steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Archivbestände werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Breuberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Archivordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

64747 Breuberg, den 19. November 2008

Der Magistrat

Matiaske, Bürgermeister